

VERFAHRENSORDNUNG LIEFERKETTENGESETZ



der

KEB Automation KG
Südstraße 38
32683 BARNTRUP
DEUTSCHLAND

sowie sämtlicher verbundener Unternehmen

– nachstehend „KEB Gruppe“, „KEB“ oder „wir“ genannt –

VERFAHRENSORDNUNG



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich des Verfahrens	3
§ 2 Beschwerdekanäle.....	4
§ 3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens	4
§ 4 Verantwortliche Personen	5
§ 5 Gewährleistung des Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung	6
§ 6 Datenschutz & Disclaimer	6

Präambel

Die KEB Gruppe ist ein weltweit tätiger Anbieter von Antriebs- und Automatisierungslösungen für verschiedene Branchen und Anwendungen. Wir legen großen Wert auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in unserer Geschäftstätigkeit und unseren Lieferketten. Wir sind uns bewusst, dass wir trotz unserer Bemühungen möglicherweise unbeabsichtigt negative Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlergehen anderer haben können. Um solche Fälle zu identifizieren und angemessen zu adressieren, haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das für Alle zugänglich ist, die von unseren Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette betroffen sind oder sich davon betroffen fühlen.

§ 1 Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Beschwerdeverfahren kann für alle Hinweise oder Beschwerden genutzt werden, die sich auf Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Schutzgütern beziehen, die von § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettengesetz) erfasst sind. Dies umfasst unter anderem folgende Themen:

- Verletzung von Arbeitsrechten, wie z.B. Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Gesundheit und Sicherheit, angemessene Entlohnung und Vereinigungsfreiheit
- Verletzung von Umweltstandards, wie z.B. Verursachung von Umweltverunreinigung, Nutzung von Quecksilber, illegale Abfallentsorgung, unzureichendes Umweltmanagement

Das Beschwerdeverfahren kann sowohl von internen als auch von externen Stakeholdern genutzt werden, wie z.B.:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KEB oder unseren Tochtergesellschaften
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unseren Lieferanten, Geschäftspartnern oder Kunden
- Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Medien oder anderen Interessengruppen
- Einzelpersonen oder Gemeinschaften, die von unseren Produkten, Dienstleistungen oder Aktivitäten betroffen sind oder sich davon betroffen fühlen

Das Beschwerdeverfahren ist nicht für folgende Fälle vorgesehen:

- Anfragen, Anregungen oder Feedback zu unseren Produkten, Dienstleistungen oder Aktivitäten, die nicht mit menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen zusammenhängen
- Beschwerden oder Hinweise, die offensichtlich falsch, böswillig oder missbräuchlich sind

Das Beschwerdeverfahren kann für Risiken und Verletzungen sowohl bei KEB selbst als auch bei unmittelbaren Zulieferern von KEB genutzt werden.

§ 2 Beschwerdekanäle

Hinweise oder Beschwerden können über folgende Kanäle in das Verfahren eingegeben werden:

- Telefonisch unter der Nummer +49 (0) 5263 401-168 oder +49 (0) 5263 401-688. Die Nummer ist montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr erreichbar. Es fallen die üblichen Telefongebühren an.
- Per E-Mail über lieferkettengesetz@keb.de.
- Persönlich bei der verantwortlichen Person. Die Kontaktdaten sind auf unserer Website [www.keb-automation.de] unter dem Menüpunkt "Beschwerdeverfahren" zu finden. Die verantwortliche Person steht auch auf Wunsch für persönliche Meldungen und Besprechungen an den Niederlassungen zur Verfügung.

Wir empfehlen, Hinweise oder Beschwerden schriftlich einzureichen, um eine klare und vollständige Darstellung des Sachverhalts zu ermöglichen. Wir bitten um folgende Angaben:

- Eine kurze Beschreibung des Sachverhalts, einschließlich der beteiligten Personen, Organisationen oder Orte, der Art und des Ausmaßes der negativen Auswirkungen und etwaiger Belege oder Quellen, die den Sachverhalt stützen
- Eine Angabe, ob der Sachverhalt bereits an andere Stellen gemeldet wurde oder ob andere Verfahren oder Maßnahmen eingeleitet wurden oder werden
- Eine Angabe, welche Erwartungen oder Forderungen die hinweisgebende Person an KEB hat oder welche Lösungsvorschläge sie hat
- Eine Angabe, ob die hinweisgebende Person anonym bleiben möchte oder ob sie mit einer Kontaktaufnahme durch die unter § 4 genannten Personen einverstanden ist. Wenn ja, bitte Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) angeben.

Wir behandeln alle Hinweise oder Beschwerden vertraulich und respektieren die Privatsphäre der hinweisgebenden Personen. Wir werden keine personenbezogenen Daten ohne die Zustimmung der betroffenen Personen an Dritte weitergeben, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es ist für die Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich. Eine Weitergabe von Daten, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen, an KEB ist ausgeschlossen.

§ 3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren läuft wie folgt ab:

Wir bestätigen den Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, i.d.R. innerhalb von fünf Werktagen. Wir prüfen, ob der Hinweis oder die Beschwerde in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt und ob sie ausreichend Informationen enthält. Wenn nicht, bitten wir die hinweisgebende Person um weitere Angaben. Sollten weitere Angaben nicht möglich sein oder kein Kontakt zur hinweisgebenden Person hergestellt werden können, wird das Verfahren eingestellt. Hierüber wird die hinweisgebende Person, sofern entsprechende Kontaktdaten vorliegen, unter Angaben von Gründen informiert.

Wir sind offen für Fragen, Anmerkungen oder Anregungen, die die hinweisgebende Person während des Verfahrens haben könnte.

Wir untersuchen den Sachverhalt und sammeln alle relevanten Informationen und Belege. Wir befragen gegebenenfalls die betroffenen Personen oder Organisationen oder ziehen externe Experten oder Vermittler hinzu. Wir bewerten, ob und inwieweit KEB für die negativen Auswirkungen (mit-)verantwortlich ist und ob wir unsere Sorgfaltspflichten verletzt haben. Sollte Handlungsbedarf bei einem unmittelbaren Zulieferer bestehen, so werden wir unverzüglich ein Konzept erstellen, um dem Risiko oder der Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer abzuhelpen. Wir erstellen einen Untersuchungsbericht, der unsere Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zusammenfasst. Dieser Schritt soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

- Lösung und Abhilfe: Wir teilen der hinweisgebenden Person unsere Untersuchungsergebnisse und unseren Lösungsvorschlag mit. Wir streben eine Lösung an, die die Interessen und Bedürfnisse aller beteiligten Parteien berücksichtigt. Wir beziehen die hinweisgebende Person angemessen in den Prozess mit ein.
- Abschluss und Nachverfolgung: Wir schließen das Verfahren ab. Der hinweisgebenden Person wird die Möglichkeit eingeräumt zum Abschluss des Verfahrens und dessen Ergebnis eine Stellungnahme abzugeben. Wir überprüfen regelmäßig, ob die vereinbarten Maßnahmen wirksam sind und ob weitere Schritte erforderlich sind. Wir erstellen einen Abschlussbericht, der den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens dokumentiert.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich überprüft.

§ 4 Verantwortliche Personen

Die verantwortlichen Personen für die hinweisgebenden Personen sind:

Tanja Dahlmeier
Rechtsabteilung
+49 5263 401-168
lieferkettengesetz@keb.de

und

Sebastian Adloff
Rechtsabteilung
+49 5263 401-688
lieferkettengesetz@keb.de

sowie stellvertretend

Benjamin Rekate
Rechtsabteilung
+49 5263 401-229
lieferkettengesetz@keb.de

§ 5 Gewährleistung des Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung

Wir gewährleisten den wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises, indem wir folgende Maßnahmen ergreifen:

Wir schützen die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Personen, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zur Offenlegung geben, wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder eine Offenlegung notwendig ist, um die Risiken abzustellen.

Wir verbieten jede Form von Benachteiligung, Bestrafungen und Repressalien gegenüber den hinweisgebenden Personen oder anderen Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind oder es unterstützen.

Wir ergreifen geeignete Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegen diese Grundsätze verstoßen oder versuchen, das Verfahren zu beeinflussen oder zu behindern.

§ 6 Datenschutz & Disclaimer

Wir gewährleisten, dass die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die personenbezogenen Daten umfassen ausschließlich die Identitäts-, Funktions- und Kontaktdaten der Personen, die Hinweise geben oder davon betroffen sind, sowie die weiteren personenbezogenen Daten, die unbedingt erforderlich sind, um den Sachverhalt zu klären. Außerdem werden nur die gemeldeten Sachverhaltsangaben, die Bearbeitungsschritte, die Nachverfolgung der Meldung und die Prüfungsergebnisse gespeichert. Die personenbezogenen Daten, die im Zuge von Hinweisen und Untersuchungen erfasst werden, werden nach Abschluss von sieben Jahren nach dem Ende der Untersuchungen gelöscht. Diese Frist kann sich verlängern, wenn sich nach den Untersuchungen weitere Verfahren anschließen, bei denen die Daten benötigt werden.

Das Beschwerdeverfahren dient nicht der individuellen Rechtsdurchsetzung. Folglich stellt es keine verjährungshemmende Verhandlung im Sinne des § 203 BGB bzw. keine Regelung des auf Schadenersatzansprüche anwendbaren Rechts dar.